

Vorgehen beim Einschreiten um Dispens von Ehehindernissen und deren Ausführung.

Von Professor Albert Bucher in St. Florian.

II. Artikel.¹⁾

„Jene Hindernisse, welche auf Bestimmungen des Kirchengesetzes beruhen, werden durch eine rechtmäßig erlangte Nachsichtgewährung und die Erfüllung der etwa beigelegten Bedingungen für einzelne Fälle außer Kraft gesetzt;“ — sagt § 79 der Anw. f. d. g. G. Demnach ist bei Ausführung der eingelangten Dispensation genau zu achten auf die Clauseln, welche die Urkunde enthält, damit dieselben sämtlich erfüllt werden.

Eine solche Clausel lautet: „ut illa dispensatio accurate describatur ac conservetur ad probandam canonicitatem matrimonii.“ (Auch im Trauungsbuche ist zu seiner Zeit die erhaltene Dispens anzumerken.)

Wenn ein unehrbarer Dispensgrund zur Geltung gekommen, wird gewöhnlich auch die Aufsehung einer Buße vorgeschrieben. Betreff derselben erklärt die Eichstädter Pastoral-Instruction: „Per poenitentiam salutarem ex stylo curiae intelliguntur opera personae, aetati, conditioni et sexui convenientia; per poenitentiam gravem et longam orationes, eleemosynae, jejunia aliaque corporis afflictiones ac spiritualia exercitia, per hebdomadem saltem repetita, juxta gravitatem delicti et ad spatium unius anni protacta; per poenitentiam gravem et diuturnam poenitentia trium saltem annorum; per gravissimam et perpetuam, quae per totam vitam poenitentis perseverat, communiter indigitatur; hinc rosarium genibus flexis qualibet hebdomade semel recitandum poenitentia gravis judicatur; si vero corolla mariana ter intra hebdomadam sit persolvenda, gravissima poenitentia censetur.“

Bei Dispensen in forma pauperum wird vorgeschrieben, daß den Dispenswerbern ein Eid abgenommen werde darüber, „quod incestum non commiserint sub spe facilius habendae dispensationis, quodque talia deinceps non sint commissuri, neque committentibus auxilium vel favorem praestituri.“ Für diesen Eid theilt Binder aus der „Instructio Herbp.“ folgendes Formular mit: „Ich N. N. schwöre hiemit einen Eid zu Gott und seinem heiligen Evangelium, daß die schwere Sünde, die ich mit N. N. leider begangen habe, nicht geschehen sei, damit ich die gnädige Erlaubniß, diese Person zu heiraten, desto leichter erlangen möchte; daß ich auch dergleichen böse Handlung künftig weder selbst

¹⁾ Vgl. I. Artikel im II. Hefte S. 503.

mehr begehen, noch Jemand einige Hilfe, Rath oder Beistand dazu leisten wolle. Alles getreu und ohne Arglist, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Jedenfalls ist es nach Rutschker „unumgänglich nothwendig, daß man sich nach Einlangung des päpstlichen Dispensbrevés vor Vollziehung der Dispens die Ueberzeugung verschaffe, ob die geltend gemachten *causae inductivae* noch vorhanden sind.“ Das fordert auch die gewöhnliche Clausel: „*si preces veritate nitantur*“ oder „*si preces veritate niti repereris*“ oder „*si ita est.*“

Dabei ist auch Rücksicht zu nehmen, ob die Umstände, deren Verschweigung nach der Praxis der dispensirenden Behörde eine Dispens ungültig macht, im Dispensgesuche wahrheitsgetreu angegeben worden sind und ob dießbezüglich seither nicht etwa eine Aenderung geschehen ist; also namentlich ob nicht etwa die stattgehabte *copula*¹⁾ und die etwa dabei leitende Absicht, dadurch die Dispens, so zu sagen, zu erzwingen, verschwiegen worden ist und ob nicht etwa seither diese Sünde (vielleicht wiederholt) begangen worden ist. Denn wenn das eine oder andere der Fall wäre, so müßte eine neue Eingabe an den Bischof gemacht werden mit der Bitte, zu gestatten, daß die Dispens doch erteilt werden dürfe oder wenn der Umstand erst entdeckt wird nach Ausführung der Dispens (d. i. nachdem den Brautleuten erklärt ist, da der Bischof auf Grund päpstlicher Bevollmächtigung ihnen Dispens von dem Ehehindernisse erteile, könnten sie also die nothwendigen Schritte zum Abschluß ihrer Ehe machen), daß diese Dispens doch Gültigkeit haben solle, (weßhalb diese Gnade ein „*perinde valere*“ heißt.) In diesem neuen Wittgesuche „*dispensatio impetrata plenarie describatur, illo quod ejus nullitatem adduxit, crimine adjecto*“; schreibt vor eine Entscheidung der S. C. C. vom 12. Jan. 1606.

Ist die *copula* nicht bloß geheim geblieben bis jetzt, sondern ist auch zu erwarten, daß sie geheim bleiben werde, z. B. da sie keine mit der Zeit sichtbar werdenden Folgen hatte, so kann dieses Ansuchen *pro foro interno*, unter Verschweigung der Namen der Wittsteller geschehen auch schon vor Abschluß der Ehe.

b) Was ist nun besonders noch zu beachten, wenn es sich um Dispens von einem geheim gebliebenen Ehehindernisse zum Zwecke gültigen Eheabschlusses handelt?

§ 87 d. Anw. f. d. g. G. lautet: „Wenn das Hinderniß geheim ist und eine Veröffentlichung desselben nicht zu besorgen steht, so kann, um das Gewissen sicher zu stellen, die Nachsichtgewährung ohne Angabe des Namens und auch durch den Beichtvater oder eine andere hiezu taugliche Person nachgesucht und er-

1) Anmerk. d. Red. Laut Decret v. 25. Juni 1885 hat Leo XIII. alle dießbezüglichen Vorschriften widerrufen, wie wir unten mittheilen werden.

halten werden. Doch ist eine solche Nachsichtsgewährung für den Rechtsbereich von keinem Nutzen; wenn also das Hinderniß wider Vermuthen bekannt würde, so müßte, damit die Ehe nicht vor dem menschlichen Gerichte Gefahr laufe, um eine für den Staatsbereich gültige Nachsichtsgewährung auf dem gehörigen Wege angesucht werden.“

Es ist nun die erste Frage die — wann kann ein Ehehinderniß als „geheim“ gelten?

„Der berühmte Canonist¹⁾ Fagnanus, der bei der Pönitentiarie (von welcher römischen Behörde eben die Dispensen in geheimen oder Gewissens-Fällen ausgehen) angestellt war, hat die Acten dieser päpstlichen Stelle genau verglichen, um die Bestimmung des canonischen Begriffes „occultum impedimentum“ zu ermitteln. Er sagt, daß als geheimes Ehehinderniß jenes anzusehen sei, welches vor dem Gerichte der Menschen nicht bewiesen werden kann, sonach lediglich dem Gerichte Gottes anheim fällt. Ueberhaupt erachtet die Pönitentiarie ein Vergehen, aus dem ein Ehehinderniß entspringt, nicht als ein *impedimentum occultum*, wenn dasselbe vor das öffentliche Gericht gezogen wurde, außer „*si reus apparet tamquam repertus innocens et non culpabilis aut tamquam absolutus ex hactenus deductis vel ex observatione iudicis ceu tamquam non repertus culpabilis nec de jure punibilis*.“

Ein *impedimentum quasi occultum* nennt Fagnani jenes, welches nur einer geringen Zahl von Menschen an einem Orte bekannt ist.

„Wie groß unbeschadet des Characters eines *impedimenti occulti* die Zahl der Personen sein könne, welchen die ein Ehehinderniß begründende, nicht vor Gericht zu verhandelnde Thatsache bekannt ist, läßt sich wohl nicht genau bestimmen. Im Allgemeinen wird vorausgesetzt, daß von dem Ehehindernisse, außer den damit behafteten Personen, nur eine so geringe Zahl Anderer wisse, von denen sich mit Fug annehmen läßt, daß eine weitere Rundmachung durch ihre Wissenschaft nicht zu besorgen stehe. Es wird diese Frage meistens eine *quaestio facti* bleiben und unter besonderen Umständen eine Publicität anzunehmen sein, wo unter andern Verhältnissen das Factum als geheim gelten würde.“

Darum sagt auch Prosper Lambertini (der spätere Papst Benedict XIV. in Inst. 87, n. 40) „*intelligentes Theologi, in eo positam esse quaestionem, nempe quot personis manifestum esse debeat impedimentum, ne occultum existimetur, consentiunt omnes, prudentis iudicis arbitrio id relinquendum esse*.“

Und Schulte schreibt (S. 382): „Für geheim, *occultum*, im Sinne des Kirchenrechtes, gilt ein Ehehinderniß im Allgemeinen,

¹⁾ Bei Rütischer, B. 1., S. 170.

wenn dasselbe nicht unter den rechtlichen Begriff der Publicität fällt, also weder durch richterliche Sentenz, sonstige öffentliche Acte, Gerichtskundigkeit u. s. w. noch zur Kenntniß einer solchen Anzahl von Personen gelangt ist, daß man es für notorium halten kann, noch endlich zwar nicht als ein gewisses Factum, aber doch als ein wahrscheinliches, geglaubtes, den Character eines allgemeinen Gerüchtes, einer fama publica angenommen hat."

Zu beachten ist auch die Bemerkung Michners (p. 642, n. 2): „Si res ipsa in publico evulgata est licet pauci intelligent, per eam impedimentum adduci, hoc pro publico haberi debet."

„Damit man aber ein Ehehinderniß ein geheimes nennen könne, genügt es nicht, daß die dasselbe bestellende Thatfache an irgend einem Orte in der gegenwärtigen Zeit nicht res notoria, manifesta, famosa sei, sagt Kutschker ferner, es hört auf, ein geheimes zu sein, wenn man unter den obwaltenden Umständen vernünftiger Weise voraussetzen kann, daß binnen kurzer Zeit öffentlich bekannt sein werde, was bisher nur wenige wußten; es wäre in diesem Falle, wie Benedict XIV. die Sache nennt, ein impedimentum publicum, si non actu, saltem virtute et quidem proxima vorhanden. So kann es sein, daß eine Schwangerschaft ex copula illicita jetzt noch geheim ist, aber durch eine Schwangerschaft zur Deffentlichkeit gelangen wird und vielleicht pro foro externo erwiesen werden kann.

Dagegen kann ein Ehehinderniß, das ehemals öffentlich bekannt war, dadurch, daß es in der Folge der Zeit in Vergessenheit geräth, nach wenigstens zehn Jahren, zu einem geheimen werden.

Auch kann ein Ehehinderniß ein geheimes sein, wiewohl die Sache an dem Orte, wo sie sich ereignete, öffentlich bekannt geworden war, wenn die Brautleute nun an einem anderen Orte, wo diese Sache unbekannt ist, sich verehlichen wollen. Doch müßte in diesem Falle das Dispensgesuch bei der Angabe, daß es sich um ein impedimentum occultum handle, zugleich bemerken, daß es an dem früheren (näher zu bezeichnenden) Wohnorte öffentlich bekannt gewesen sei.

Wenn eine ein Ehehinderniß begründende Thatfache öffentlich bekannt ist, aber auch die Meinung verbreitet ist, jedoch irrig, das Hinderniß sei behoben worden, so anerkennt Lambertini ein impedimentum occultum.

Und wenn auch nicht dieser große Canonist, so nimmt doch der gefeierte, jüngste Kirchenlehrer, der hl. Alphons (Homo ap. tract. XVIII. n. 77) ein impedimentum occultum noch dann an, wenn die dasselbe begründende Thatfache allerdings bekannt ist, aber daß dieselbe ein Ehehinderniß begründe, unbekannt ist. Und auch Scavini schreibt: „Bene potest iterum recurri ad S. Poeni-

tentiarium, quando factum, unde exurgit impedimentum, est publicum materialiter, quia jam viciniae cognitum est, sed formaliter occultum, quia ignoratur, inde oriri impedimentum. In eo casu s. Poenitentiarium solet adhuc dispensare tamquam de occulto.“

Hören wir schließlich Schneider über den Unterschied zwischen impedimenta publica et occulta. Er schreibt pag. 505: Publica dicuntur ea impedimenta, quae vel suapte natura vel per rerum circumstantias sunt notoria aut saltem in foro externo probari possunt. Huc pertinent gradus cuncti prohibiti tam consanguinitatis, quam affinitatis ex copula licita, cognatio legalis et spiritualis, publica honestas, ordo et votum solemne. Quamvis enim fieri possit, ut haec impedimenta in singulis casibus de facto ignorentur et lateant, nihilo tamen minus de jure praesumuntur esse publica. Alia autem impedimenta, inprimis quae ex crimine, et quidem potissimum ex copula illicita proveniunt, aut publica aut occulta esse possunt, juxta rerum circumstantias. Si de ejusmodi impedimento inter omnes constat, dicitur notorium; quoties tale impedimentum per judicialem sententiam vel per aliud authenticum documentum probari potest, quamvis de facto adhuc ignoretur, publicum censetur. Si rumor vel fama adeo fertur de impedimento, ut rationabiliter illud credatur existere, pariter publicum est censendum. — Occulta dicuntur ea impedimenta, quae vel a nemine, vel a tam paucis sciuntur, ut neque sint famosa, neque manifesta, neque notoria facti vel juris.“

Wenn im § 87 gesagt wird, in geheimen Ehehindernissen könne „die Nachsichtgewährung auch durch den Beichtvater oder eine andere hiezu taugliche Person nachgesucht werden;“ so ist das so zu verstehen, daß es jedenfalls den Brautleuten unbenommen bleibt, dem Bischof persönlich die betreffende Bitte vorzutragen, der ja, wie sein Generalvicar, von den von der Pönitentiarie erhaltenen Quinquennial-Facultäten auch außer der sacramentalischen Beicht Gebrauch machen darf.

Entdeckt der Beichtvater, den die Brautleute etwa fern von ihrem Wohnsitze aufgesucht haben, ein solches Hinderniß, so wird er dieselben wohl anweisen müssen, in dem Falle als sie nicht vor Eingehung der Ehe nochmals nach Ablauf der Zeit, innerhalb welcher er eine Erledigung eines dießbezüglichen Dispensgesuches mit Sicherheit erwarten kann, bei ihm zur Beicht sich einfinden können, ihren Fall einem Pfarrseelsorger in oder außer der Beicht vorzulegen.

Jedenfalls „darf der Beichtvater, welcher nur aus der Beicht Kenntniß von dem geheimen Ehehindernisse hat, auch nur in einer

späteren Beicht den betreffenden Personen Anzeige von dem erhaltenen Dispensmandate und von den in demselben enthaltenen näheren Bestimmungen machen; kennt er jedoch dasselbe durch eine Mittheilung, die ihm außer der Beicht gemacht worden, so wird er in der Regel den betreffenden Personen auch außerhalb der Beicht diese Anzeige machen müssen, sobald nämlich die erbetene Dispens angekommen ist;“ — wie Kutschker schreibt.

Auch bei solchen geheimen Ehehindernissen bleibt es „das gerathenste, das Dispensgesuch an das bischöfliche Ordinariat zu überreichen.“

In das Dispensgesuch ist alles aufzunehmen, was in einem solchen, welches ein öffentlich bekannt gewordenes Ehehinderniß zum Gegenstande hat, wie oben gesagt worden ist, angegeben werden muß, ausgenommen das auf die Vermögensverhältnisse Bezügliche. Insbesondere muß das Gesuch aber die Angabe enthalten, daß und in welchem Sinne der Dispensfall ein geheimer sei.

Der Nachweis jedoch der Dispensgründe mittelst beweiskräftiger Belege entfällt selbstverständlich, in der Regel wenigstens, weil ja die Dispenswerber gewöhnlich nur mit „quidam“ und „quaedam“ oder fingirten Namen bezeichnet werden.

Wohl aber hat der, welcher für die Dispens Benöthigten die Bitte einbringt, das Gesuch mit seinem Namen unter bestimmter Angabe seines Wohnortes deutlich zu unterfertigen. Das müßte auch in dem Falle geschehen, wenn Jemand ein direct an die Pönitentiarie gerichtetes Gesuch versiegelt an das Ordinariat mit der Bitte um gnädige Weiterbeförderung einsenden würde. Die Pönitentiarie erläßt ihre Dispensmandate entweder in Form von Breven oder von familiären Briefen, welche letzteren versiegelt an den Executor abgehen. Diese Erledigungen tragen die durch einen Stempel beigedruckte Clausel *gratis ubique* oder *gratis quocunque titulo*.

Das hindert jedoch nicht, daß für Post und Agenten in Rom ein Betrag zu vergüten kommen kann, der in dem erwähnten „Tractatus“ für die Erzdiözese Mecheln auf c. 12 Frs. (ungefähr 5 Gulden) angegeben wird.

Bangen aber schreibt in seiner *Instructio practica*: „Si in dispensationibus pro foro interno, quae per se gratis omnino conceduntur, quandoque taxae, quas vocant *Componendas* statuuntur; hae solutiones speciem habent restitutionis ad *Datariam*; quandoque vero loco poenitentiae sunt atque in bona opera erogantur.“

Bei der Ausführung des eingelangten Dispensmandates sind wieder die Clauseln wohl zu beachten und genau zu erfüllen. Außer den früher erwähnten sind bei Dispensen in reinen Gewissensfällen gewöhnlich noch folgende vorgeschrieben: „audita prius sacramen-

tali confessione“. Dazu bemerkt die Eichstädter Pastoral-Instruction, daß die s. Poenitentiaria auf die Frage: „An poenitens, qui voluntarie et malitiose facit confessionem nullam et sacrilegam, dum virtute dispensationis obtentae a s. Poenitentiaria dispensatur ab impedimento matrimonium dirimente, sit sufficienter dispensatus et an denuo sit recurrendum ad s. Poenitentiariam?“ geantwörtet habe: „quod, dummodo Confessarius litterarum s. Poenitentiariae executor servet, quae sibi in iisdem litteris praescribuntur, tunc datae vigore earundem litterarum dispensationes validae erunt, etiamsi contingat poenitentem nulliter et sacrilege confiteri et absolutionem a peccatis recipere. (Benedict XIV. unterscheidet also: „vel est confessio sacrilega a) ob defectum doloris aut ob reticentiam peccati non habentis respectum ad dispensationem; vel b) ob defectum integritatis circa rem, de qua petitur dispensatio. Priori in casu valet dispensatio. In posteriori casu non valet, quia deficiunt requisita ex parte causae ad dispensationem, cum non fuerint in confessione manifestata manifestanda.) Quodsi Confessarius advertat, poenitentem ex sua indispositione a peccatis absolvi rite non posse, curare debere eundem poenitentem recte disponere vel, si disponi nequeat in praesenti, una cum absolutione a peccatis differre quoque dispensationem, nisi forte urgens aliqua necessitas suadeat dispensationes easdem accelerare.“ (scilicet absque sacramentali absolutione concedere.)

Eine andere Clausel lautet: „sublata occasione amplius peccandi cum dicta muliere.“ Darüber findet sich bei Rutschker Folgendes: „Bei den Dispensen cum incestuosis und ab affinitate ex copula illicita ergeht an den Executor der Dispens die Weisung, darauf zu dringen, daß die Gelegenheit zur Sünde bei den zu dispensirenden Personen beseitiget werde. Deßhalb, erklärte das Generalvicariat von Trier, in der Regel „ii, inter quos peccati commercium erat, neque diu neque noctu eodem utantur tecto. Si autem, quod nonnunquam evenit, talis sit rerum conditio, ut separatio illa aut omnino non possit fieri, aut non absque maximis incommodis: id saltem aliis cautelis est efficiendum, ut ex proxima peccandi occasione fiat remotior, idque ut fiat, interdum nocturna tantum separatione satis cautum esse videtur. Benedict XIV. unterscheidet in dem Falle, daß etwa die Schwester der Braut, mit welcher sich der Bräutigam versündigt hat, mit dieser in demselben Hause wohnt, ob der Bräutigam „ita se abstinuit a turpitudine cum sorore, ut occasio nullo modo sit proxima, vel non. Si primum, Confessarius potest cum eo dispensare; si secundum, talis cohabitatio est voluntaria aut involuntaria; si voluntaria, absolute non potest dispensare, nisi

dimissa sorore sponsae; si involuntaria, tunc Confessarius, qui in hisce materiis debet esse rigidus, praescribere debet modos, ut occasio fiat remota; si ita contingat, tunc potest dispensare, secus, si non. Dem entsprechend schreibt auch Dr. Knopp: Der Beichtvater kann nach dem einfachen Wortlaute dieser Clausel die fragliche Dispens nicht ertheilen, so lange der Pönitent nicht die nächste Gelegenheit zur Sünde, welche ihn in die Lage gebracht hat, der Dispensation zu bedürfen, in soweit er es kann, entfernt hat. Zu dieser Beseitigung der nächsten Gelegenheit wird es in der Regel nothwendig sein, daß der Beichtvater darauf dringt, daß die Personen, welche miteinander sündhaften Umgang gepflogen, fernerhin nicht mehr in demselben Hause wohnen; ausnahmsweise können jedoch die Verhältnisse derart gestaltet sein, daß es dieser Maßregel zur Entfernung der nächsten Gelegenheit nicht bedarf, indem dieselbe durch andere Mittel zu einer nur entfernten Gelegenheit gemacht werden kann. Nicht selten wird auch eine wohlverstandene Pastoralflugsheit in der Beschleunigung der ehelichen Verbindung das sicherste Mittel erkennen, mit der Sünde ein für allemal zu brechen."

Gleichfalls wollen wir aus Rutschker entnehmen die Erläuterung der weiteren Clauseln: „a quibusvis sententiis, censuris ac poenis ecclesiasticis, quas propter praemissa quomodolibet sive a jure sive ab homine latas incurrit, absolvas hac vice in forma Ecclesiae consueta“ und „ab incestus usque ad praesentium executionem forsan iterati reatibus auctoritate Apostolica absolvas.“ Würde der zu absolvirende Theil, da er die fragliche Ehe eingegangen nicht mehr Willens ist, demnach die Dispens nicht mehr benötigten, so könnte der Beichtvater auch von dieser im Dispensmandat ihm gewährten Absolutionsvollmacht keinen Gebrauch machen.

Würde der Dispenswerber ohne rechtmäßigen Grund es sechs Monate und noch länger anstehen lassen, bis er sich stellt, auf daß ihm die Dispens vermittelt werde; so könnte der Beichtvater ihn wohl absolviren, nach Benedict XIV., von dem Incestus, der im Dispensgesuch angegeben worden ist, nicht aber von späterem.

Betreff der nach einer andern Clausel aufzulegenden Bußwerke will derselbe Benedict XIV., daß alle Umstände, die Lebensweise, das Geschlecht, der Stand, das Alter u. dgl. dessen zu berücksichtigen kommen, der sie verrichten soll und meint, ein gesunder, junger, aber armer Mann, der sein Brot durch Arbeit verdient, wäre zu einem Gebet (das z. B. durch drei Monate in einer Anzahl täglicher Vaterunser besteht), ein wohlhabender zu einem einmaligen Fasten in jeder Woche und zu einem angemessenen Almosen, ein alter Mann zum Beten des Rosenkranzes oder eines Theiles desselben zu verhalten. Der Homo ap. bemerkt (tr. XVIII., n. 87):

„Quodsi unquam poenitens jam debitam pro suo peccato poenitentiam egisset, potest tunc poenitentia moderari, modo illa non sit injuncta a Poenitentiaria tamquam commutatio.“

Die Klausel: „dummodo impedimentum sit occultum“ soll den Executor veranlassen, zu constatieren, daß daselbe nicht etwa inzwischen bekannt geworden sei; wäre das der Fall, könnte er das Dispensmandat nicht ausführen.

Lautet die Klausel: „dummodo impedimentum sit omnino occultum,“ so dürfte um daselbe außer den beiden Nupturienten Niemand wissen. Die Kenntniß des Beichtvaters im Beichtstuhle kommt bei der Unverletzlichkeit des Beichtsigills selbstverständlich nicht in Betracht.

Daß von Dispensen pro foro interno jede Vormerkung im Verkündungs- oder Trauungsbuche unzulässig sei, versteht sich von selbst und ist auch ausgeschlossen durch die Klausel: „nullis super his litteris datis aut testibus adhibitis.“

Lautet ja eine andere Klausel sogar: praesentibus (sc. litteris = Dispensmandat) laniatis seu laceratis, quas sub poena excommunicationis latae sententiae laniare teneris ita, ut nullum earum exemplum exstet.“ Dem geschieht nach Benedict XIV. Genüge, „si breve comburitur, aufertur sigillum, laceratur per medium. Nam finis S. Poenitentiariae est, ne litterae obtentae prosint in foro externo; hic autem finis obtinetur omnibus tribus dictis modis. In legibus enim intelligendis non grammaticalibus verbis est inhaerendum, sed intentioni legislatoris insistendum. Si hoc factum non fuerit (Scavini schreibt: „Haec laceratio facienda est statim i. e. saltem intra triduum ab executione dispensationis, vel saltem a matrimonio celebrato“) tamen subsistit dispensatio.“

Eine Formel, deren man sich etwa bedienen könnte beim Acte der Dispensation selbst, soll mitgetheilt werden, wenn von solchen Dispensen nach vermeintlichem Eheabschluß ist gehandelt worden.

Zuvor ist nach der gewählten Eintheilung das Nothwendige zu bemerken über Dispensen B. Nach Abschluß einer vermeintlichen Ehe a) von öffentlich bekannten Ehehindernissen.

Die Anw. f. d. g. G. sagt § 88: „Wenn eine in gehöriger Form vollzogene Trauung wegen eines obwaltenden Hindernisses ungültig war, so hat nach erlangter Nachsichtgewährung die Convalidation der Ehe zu erfolgen.“ Wie die in unserem Falle zu geschehen hat, bestimmt § 90 dahin: „Bei einer Nachsichtgewährung, welche für den Rechtsbereich (pro foro externo) Geltung hat, muß die Einwilligung der ungültig Vermählten vor dem Pfarrer, in dessen Pfarrbezirk sie ihren Wohnsitz haben und zwei Zeugen erneuert werden. Der Pfarrer hat jedenfalls die stattgehabte Convalidation

in sein Trauungsbuch einzutragen, wenn aber die ungiltige Verbindung in einer andern Pfarre geschlossen wurde, so soll er überdieß den Pfarrer, in dessen Bezirke sie eingegangen wurde, davon in Kenntniß setzen, damit derselbe die Vollziehung der Convalidation an der Stelle, wo die ungiltige Ehe eingeschrieben ist, sorgfältig beifüge.“

Betreff der Eintragung der erfolgten Convalidation im Trauungsbuche mag gleich hier aus Kutschker (4. B., S. 665) folgendes Plaz finden: „Diese Anmerkung soll geschehen, ohne daß die Ursache der vorherigen Ungiltigkeit bezeichnet werde, es sei denn, daß aus einer solchen Bezeichnung für Niemanden ein Aergerniß oder Nachtheil zu besorgen steht. Sie geschieht durch eine Randbemerkung, die an der Stelle zu machen ist, wo die frühere Trauung eingetragen erscheint und es bedarf hiezu keiner besonderen Bewilligung, sondern der Seelsorger hat selbe für sich zu veranlassen. Sie kann so lauten: *Hoc matrimonium convalidatum est coram me — paracho loci et testibus N. N. et N. N. die — mensis — anno — vigore instrumenti de dato — asservati in — et signati.* In lateinischer Sprache ist in der Regel diese Anmerkung zu machen, um die Scheineheleute vor Personen, welche die Matriken zufällig in die Hände bekommen, desto sicherer zu verheimlichen. Geschieht die abermalige Erklärung der Einwilligung in die Ehe vor dem nämlichen Seelsorger und vor eben denselben Zeugen, vor welchem die ursprüngliche Eheschließung geschah, so brauchen die Namen derselben nicht neuerdings in das Trauungsbuch eingetragen zu werden, sondern es genügt bloß die Anmerkung bei dem ursprünglichen Trauungsacte, daß die Ehe vor denselben Personen convalidirt worden sei.“

Was nun das Vorgehen anbelangt in solchen Fällen, wo eine Convalidation der Ehe für den Rechtsbereich (*pro foro externo*) nothwendig erscheint, so ist selbstverständlich vor Allem den vermeintlichen (dieser Ausdruck eben nicht streng juristisch genommen) Eheleuten strengstens aufzutragen, bis nach geschehener Convalidation die Gemeinschaft selbst der Wohnung aufzugeben, wenn die Ungiltigkeit notorisch, allgemein bekannt ist, jedenfalls jeden Geschlechtsverkehr zu meiden.

Dann ist, versteht sich mit möglichster Beschleunigung, ein Dispensgesuch an das bischöfliche Ordinariat abzufassen, in welchem das Hinderniß genau angegeben, die Dispensgründe wahrheitsgetreu aufgeführt werden.

Besonders kommt für solche Gesuche noch zu beachten die Vorschrift der oft benützten „*Instructio*“ der *s. C. de prop. fide*, daß auch anzugeben seien: „*variae circumstantiae, scilicet an matrimonium sit contractum bona fide* (d. i. in Unkenntniß des Hindernisses) *saltem ex parte unius vel cum scientia impedimenti*

item an praemissis denuntiationibus et juxta formam Tridentini; vel an spe facilius dispensationem obtinendi; demum an sit consummatum, si mala fide, (ob sie nach erlangter Kenntniß des Hindernisses sich des geschlechtlichen Verkehrs enthalten haben, ist gleichfalls anzugeben) saltem unius partis, seu cum scientia impedimenti.“

Betreff der Proclamationen vor dem ungiltigen Eheabschluß muß nach der Eichstädter Pastoral-Instruction angegeben werden: „trinas fuisse institutas proclamationes vel omissas cum aut sine dispensatione episcopi“

Und nach Carrière: „si matrimonium civiliter initum sit, illud etiam exprimendum est. Attamen declaravit S. Poenitentiaria 2. Octobr. 1829, neque omissionem hujus circumstantiae neque celebrationem matrimonii civilis post missam supplicationem inducere nullitatem dispensationis.“ Unter den Dispensgründen kann gerade die Nothwendigkeit der Convalidation allein entscheidend wirken, weßhalb auch die erwähnte „Instructio“ unter den Dispensgründen an 10. Stelle anführt: „Revalidatio matrimonii, quod bona fide, et publice servata Tridentini forma, contractum est: quia ejus dissolutio vix fieri potest sine publico scandalo et gravi damno, praesertim foeminae.“

Wenn dann daselbst weiter steht: „At si mala fide sponsi nuptias inierunt, gratiam dispensationis minime merentur, sic disponente Con. Trid. Sess. XXIV. cap. 5 de reform. matr.,“ so darf das doch nicht immer abhalten, auch in einem solchen Falle ein gehörig abgefaßtes Dispensationsgesuch einzureichen.

Ist dann die Dispens erteilt worden, bei deren Ausführung nach oben gegebener Auseinandersetzung vorzugehen ist; so kommt betreff des nun ermöglichten giltigen Eheabschlusses zu beachten § 91 der Anw. f. d. g. G.: „Das Aufgebot ist in solchen Fällen nicht zu wiederholen. (Dazu bemerkt Rutschker¹⁾: „falls bei der ersten Eheschließung kein Aufgebot stattgefunden hätte, auch davon keine Dispens erwirkt worden wäre, müßte vor der Convalidation die kirchliche und politische Dispens vor dem dreimaligen Aufgebote erwirkt werden, weil nach § 91 nur die Wiederholung des Aufgebotes zum Zwecke der Convalidation nicht in Anforderung gestellt wird.“) Die Trauung soll in der Stille und vor vertrauten Zeugen vorgenommen werden. („Die Wahl der vertrauten Zeugen wird man in der Regel den betreffenden Scheineheleuten selbst überlassen. In manchen Fällen, besonders wenn das bestehende Hinderniß wohl nur Wenigen bekannt ist, aber desungeachtet nicht als canonisch geheim angesehen werden kann, jedoch, in welchen ganz besondere

¹⁾ Bd. V., S. 329.

Vorsicht erheischt wird, dürfte der Pfarrer nicht unzweckmäßig denselben das Anerbieten machen, daß er selbst mit ihrer Zustimmung zwei Priester ersuchen wolle, als Zeugen bei der Convalidation zu intervenieren“; — bemerkt dazu Binder, während Rutschker meint: „daß die Contrahenten zum würdigen Empfange des Ehe-Sacramentes sich durch Beicht und Communion vorbereiten sollen, versteht sich von selbst.“) Eine Ausnahme kann eintreten, wenn das Hinderniß an dem Orte, wo die Convalidation zu geschehen hat, allgemein bekannt ist.“

b) von geheim gebliebenen Hindernissen.

Hier sind besonders zu beachten einige den Dispensmandaten nach bereits geschlossener Ehe eigenthümliche Clauseln, die theilweise auch in solchen für den Rechtsbereich sich finden. Solche sind:

„Et (dummodo) separatio inter latorem (Bittsteller) et mulierem fieri non possit absque scandalo, ex cohabitatione vero de incontinentia probabiliter timendum tibi visum fuerit;“ (welche Clausel manchmal so formulirt ist: „Diligenter experiatur (delegatus), an sine scandalo possint separari; quod si fieri potest, fiat omnino; si autem fieri non poterit, saltem experiantur, an cohabitantes tamquam frater et soror continenter vivere valeant; quodsi neutrum fieri valeat et ex cohabitatione incontinentiam, ex separatione vero scandalum oriri posse visum fuerit, cum ipsis latoribus dispensa, ut matrimonium secreto inter se contrahere valeant.“

„Haec clausula, bemerkt Scavini, agitare non debet Confessarium, cum vix in praxi aliter res esse possit; unde rarissime aut nunquam erit necessarium experiri, an conjuges possint separari et honeste vivere tamquam frater et soror.“

Eine andere Clausel gestattet die Dispens zum gültigen Eheabschluß nur: muliere (d. i. der Theil, welcher bis jetzt um die Ungültigkeit der Ehe nicht wußte) de nullitate prioris consensu certiorata, sed ita caute, ut latoris (des Bittstellers, der um die Ungültigkeit der Ehe und deren Grund weiß) delictum nusquam detegatur.“

Mit Prosper Lambertini (Instr. 87) erklärt die Eichstädter Pastoral-Instruction: „Haec clausula non est nuda tantummodo Confessarii instructio, sed conditio (der Gültigkeit) dispensationis, quae praetermitti nullo modo potest, cum innitatur Juri communi, quod ex postulat novum a conjugibus consensum ideoque declarationem nullitatis, ne primus consensus ob impedimentum invalidus permaneat, sed ut in locum ejus verus succedat in matrimonium consensus.“

Ist von vornherein zu besorgen, daß der bisher um die Ungültigkeit der Ehe Nichtwissende sich nicht begnügen wird mit der

einfachen Mittheilung der bisherigen Ungiltigkeit, sondern dem Grunde weiter nachforschen und so zur Kenntniß des Vergehens des andern Theils kommen wird, was, wenn er nicht etwa dann überhaupt den neuerlichen Consens verweigert, jedenfalls für den Frieden in der Ehe schlimme Folgen haben wird, oder daß er, ohnehin schon unzufrieden mit den Verhältnissen, bei der ersten Nachricht von der Ungiltigkeit seiner Verbindung mit dem andern Theile, sich sofort von demselben zu trennen entschieden sein wird — so ist sogleich zu bitten nicht um einfache Dispens, sondern um *sanatio in radice*. Davon etwas mehr nach Besprechung einer anderen Clausel in Dispensmandaten „*matrimonio jam contracto*“, nämlich der: „*Prolem legitimam decernendo in foro conscientiae et in ipso actu sacramentalis confessionis tantum et non aliter nec alio modo.*“

Ueber die Wirkung dieser Legitimation sagt die Eichstädter Pastoralinstruction: „*si uterque vel saltem alteruter ex conjugibus impedimentum ignoravit et bona fide ac praemissis denunciationibus matrimonium contraxit, proles in utroque foro (d. i. sowohl in foro interno als auch in foro ecclesiastico externo, abgesehen von der bürgerlichen Gesetzgebung bezüglich Legitimität und Legitimation der Kinder) legitima erit; — si ex parte utriusque mala fide matrimonium est contractum et proles concepta ac nata ante dispensationem (also während des Bestandes der ungiltig eingegangenen, scheinbar ehelichen, Verbindung) per hanc clausulam pro foro interno legitimatur proles quoad effectus temporales et spirituales; — si vero proles concepta et nata fuit ante matrimonium invalide initum, per hanc clausulam quoad effectus spirituales tantum pro foro interno proles fit legitima, quin tamen in temporalibus succedere possit, quando adsunt alii liberi legitimi; — si post dispensationem ex matrimonio utrimque mala fide (ursprünglich ungiltig) contracto nascatur proles, legitima censetur pro foro interno quoad effectus politicos et spirituales.*“

Für Oesterreich bestimmt §. 88 des allg. bürgerl. Gesetzbuches: „Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß, ohne Wiederholung des Aufgebotes, abermals die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.“

Die Anw. f. d. g. G. aber sagt § 94: „Eben dies gilt von den kirchlichen Wirkungen, wenn auch nur Ein Theil zur Zeit der Ehe-

schließung in Unwissenheit der Thatsache (z. B. der Schwägerschaft) oder des Rechtes (z. B. daß Pathenschaft bei einem Kinde ein Hinderniß der Verehelichung mit dessen Mutter sei) befangen war.“

Binder beleuchtet das in einer „Anmerkung“ also: „Ein Candidat des geistlichen Standes, der aus einer wohl ungiltig, aber bona fide geschlossenen Ehe geboren worden, würde sonach durch die nachfolgende Convalidation ipso jure auch vor kirchlichem Forum als legitim gelten und somit zum Behufe der Ordination einer Dispens a defectu natalium nicht bedürfen; hingegen ein Candidat, der aus einer mala fide geschlossenen ungiltigen Ehe geboren worden, würde in kirchlichen Angelegenheiten durch die bloße Convalidation noch nicht als legitim erachtet werden und somit zum Behufe der Ordination noch einer vorgängigen Dispens a defectu natalium benöthigen.“

Ruttscher theilt aus Benedicts XIV. „Institut.“ 87 zur Ertheilung der Dispens pro foro interno folgende Formeln mit: „si res agitur de ineundo matrimonio“ — Et insuper (es folgen diese Worte auf die „consueta verba absolutionis a censuris et peccatis“) auctoritate Apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento (e. g. secundi gradus affinitatis proveniente ex copula illicita a te habita cum consobrina mulieris, cum qua contrahere intendis), ut praefato impedimento non obstante matrimonium cum dicta muliere publice, servata forma Concilii Tridentini contrahere, consummare et in eo manere licite possis et valeas, in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. (Das folgende kann wegb bleiben „si nulla proles concepta aut progenita sit.“) Insuper eadem auctoritate Apostolica prolem, quam ex matrimonio susceperis, legitimam fore nuntio et declaro in nomine Patris . . . (Ueber die Clausel: „prolem legitimam decernendo in foro conscientiae et in ipso actu sacramentalis confessionis tantum et non aliter nec alio modo“ in Dispensmandaten „nondum iuito matrimonio“ bemerkt Sanchez: „facultas Poenitentiariae est solummodo ad maiorem abundantiam omnemque scrupulum amovendum. Nam ea proles est ex legitimo ac vero matrimonio“.)

Die Formel der Dispensertheilung „jam (invalide) iuito matrimonio“ gibt Ruttscher nach Lambertini in diesen Worten: „Et insuper auctoritate Apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento . . ., ut eo non obstante matrimonium (sc. post renovatum consensum matrimoniale) consummare et in eo remanere licite possis. In Nomine Patris . . . Et pariter eadem auctoritate Apostolica prolem, si quam suscepisti aut susceperis, legitimam fore decerno et declaro, in nomine . . . Passio Domini Nostri . . .“

Betreff der Consenserneuerung, wodurch der gültige Abschluß nach erhaltener Dispens von dem Hinderniß, welches den ursprünglich ungültigen Abschluß der Ehe begründete, erfolgen soll, bestimmt § 89 d. Anw. f. d. g. G.: „Ist die Nachsicht nur für den Gewissensbereich ertheilt worden, so genügt es zur Begründung einer gültigen Ehe, wenn beide Theile ihre Einwilligung ohne Pfarrer und Zeugen erneuern.“

Selbstverständlich sind die Scheinehegatten darüber zu belehren und zu ermahnen, daß sie diese Consenserneuerung im Stande der Gnade vorzunehmen bedacht seien. In der Regel soll dieselbe durch entsprechende Worte geschehen, wenn auch ein *matrimonium invalidum propter impedimentum occultum*, wenn beide Scheingatten das Hinderniß kennen, nach Behebung des Hindernisses *per copulam affectu maritali habitam* convalidirt werden kann.

Zu einer solchen Consenserneuerung, welche bei der einfachen Convalidation einer ungültig geschlossenen Ehe unerläßlich ist, gehört aber Kenntniß der bisherigen Ungültigkeit der Ehe. Erscheint es nun unzulässig, dem um die Ungültigkeit der bisherigen Verbindung Nichtwissenden oder vielleicht beiden in solcher Unwissenheit sich befindenden Scheingatten davon Mittheilung zu machen, so bleibt noch das Mittel der Dispensation *in radice*, um ihre Verbindung zu einer gültigen Ehe umzugestalten.

Diese enthält, wie Schulte ¹⁾ es ausdrückt, eine Suspension des Kirchengesetzes, worauf das Ehehinderniß beruht, für den betreffenden Fall, mit rückwirkender Kraft, so daß rechtlich angenommen wird, daß die Kinder eheliche seien (sie gewährt also eine so vollkommene Legitimation, daß sie auch für alle diejenigen Fälle genügen muß, wo unbedingt Geburt und Erzeugung in einer Ehe erfordert wird, vorausgesetzt, daß die Sätze des Kirchenrechtes überhaupt zur Anwendung kommen), und daß alle Rechtswirkungen einer sonst gültigen Ehe eintreten, weil der Gesetzgeber in Bezug auf diese die Ehe für eine zu Recht beständige will angesehen haben und zwar (in der Regel wenigstens) ohne Forderung der Erneuerung des Consenses, indem als genügend der Consens anerkannt wird, welcher gegeben wurde bei Eingehung der ungültigen Ehe, deren Ungültigkeit nur auf Sätzen des Kirchenrechtes beruht, welcher Consens aber auch nicht zurückgenommen worden ist, auch nicht von einem Theile, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Dispensation oder *sanatio in radice* ertheilt wird.

Bezüglich der Ausführung einer solchen *sanatio* finde ich bei Binder, aus Bangen: „*Quoad forum internum, confessarius impetrata dispensatione et audita prius unius partis sacramen-*

¹⁾ S. 391.

tali confessione ad formulam absolutionis haec adjiciat: Ego potestate Apostolica mihi specialiter demandata matrimonium a te N. cum N. nulliter contractum in radice revalido et prolem ex ea susceptam ac suscipiendam legitimam declaro. In nomine . . . Passio D. N. J. Ch. . . . Id bene fieri potest eo etiam casu, quo nulla pars impedimentum novit; nec requiritur ut dispensatio utrique parti applicetur, sed si uni conjugii applicata est, jam cessat impedimentum“. (Das gilt auch von der gewöhnlichen Dispens.) In einfachen Eheverboten ertheilen Dispens die Bischöfe aus eigener Amtsgewalt, doch mit zwei Ausnahmen, welche § 79 der Anw. f. d. g. G. also angibt: „dem heiligen Stuhle ist es vorbehalten, in dem einfachen Gelübde immerwährender Keuschheit wie auch in der Religionsverschiedenheit zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen Nachsicht zu ertheilen“. Uebrigens wird der Seelsorger Dispensgesuche auch in derartigen Fällen beim bischöflichen Ordinariate einreichen, das entweder auf Grund päpstlicher Delegation selbst dispensiren oder die erforderliche Dispens geeigneten Ortes erwirken wird.

Als Dispensgrund in Fällen eines Keuschheitsgelübdes kann auch gelten: „timor incontinentiae“, worüber jedoch Sanchez bemerkt: „Non quaecunque carnis tentationes sufficiunt, nec quodcunque lapsus in eas periculum, ut ea clausula verificetur; sed exigitur maximum frequentis lapsus periculum, ita ut ea persona possit dici vivere incontinenter. Non tamen exigitur, ut ex mera fragilitate periculum hoc procedat, sed satis est, si vel ex ea, vel ex pravo habitu consurgat“.

Auch könnte in solchen Dispensgesuchen geltend gemacht werden: „Difficultas magna superveniens casu, quo non sit talis, ut voti obligationem exstinguat. Hinc sufficiens est dispensandi causa, cum vovens ratione voti nimis conscientiae scrupulis vexatur, ita ut impletio voti valde conscientiae quieti noceat. Tunc votum est valde onerosum et potius nocet“.

Die Eichstädter Pastoral-Instruction sagt ganz kurz: „Causa habetur dispensandi in votis simplicibus continentiae et religionis passionum vehementia ex nimia carnis fragilitate proveniens, maxima difficultas voti adimplendi et probabile periculum frequentium transgressionum“.

Mit Rücksicht auf die in dießfälligen Dispensurkunden gewöhnliche Klausel: „Quodsi dictus orator mulieri, cum qua contrahet, supervixerit, maneat coelebs eodem voto, quo prius, obligatus“; — antwortet Stapf¹⁾ in seinem vollständigen Pastoral-Unterrichte über die Ehe auf die Frage: Wie, wenn des Dispensirten Sem-

¹⁾ Bei Rutschker, 3. B. S. 643.

pronius Braut noch vor der Verehlichung stirbt? — also: „Hier ist zu untersuchen, ob der Dispensgrund allein auf Sempronius und nicht auch (vielleicht besonders) auf seine nun verstorbene Braut sich bezogen hat. Im ersteren Falle (z. B. wenn er dispensirt wurde propter passionum vehementiam) kann er ohne weiters eine andere Person heiraten. Im zweiten Falle, wenn die verstorbene Braut die einzige oder Haupt-Ursache der Dispens war (z. B. um sie, die von ihm empfangen hatte, heiraten zu können, hatte er eben Dispens erhalten) erlischt dieselbe mit deren Tode, es wäre denn, daß für ihn im Dispensgesuch wahrheitsgetreu wäre angeführt worden: „probabile periculum frequentium transgressionum“.

Betreff etwa nothwendiger Dispensen von Eheverboten des bürgerlichen Rechtes (z. B. im 1. oder 2. canonischen Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft) ist zu beachten § 84 des a. b. G.: „Vor Abschließung der Ehe ist die Rücksicht über Ehehindernisse von den Parteien selbst (das will aber nicht sagen: persönlich) und unter eigenem Namen anzufuchen. (Bei der Statthalterei, abgesehen von den Fällen, in welchen die Bezirkshauptmannschaft oder die Gemeinde-Vorsteherung in Städten mit eigenem Gemeindestatute berechtigt ist zu dispensiren ganz oder theilweise vom Aufgebote, oder von Beibringung des Taufscheines.) Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflöslisches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger und mit Verschweigung ihres Namens, an die Landesstelle um Rücksicht wenden.“

Durch ein Hftzd. v. 10. Dezember 1807 ist den Landesstellen die strengste Genauigkeit bei Prüfung der Dispensgründe aufgetragen und darf die Dispens nur nach Beibringung des Zeugnisses über den Religionsunterricht, nach gehöriger Nachweisung der übrigen zum Abschlusse der Ehe nöthigen Eigenschaften (auch der erlangten kirchlichen Dispens) und nach Bestätigung der Wahrheit der Dispensgründe ertheilt werden.

toleranzmäßiges Verhalten der Juden beim Be- gegnen des hochwürdigsten Sacramentes.

Von Dr. Josef Symersky, Domcapitular in Olmütz.

Von einem Seelsorger aus Mähren ist folgende Anfrage an die Redaction der „Quartalschrift“ gelangt:

„Wenn ein Priester mit dem Allerheiligsten zu einem Sterbenden geht, muß auch ein Jude, wenn er sich nicht entfernen will, oder kann, das Haupt vor dem Allerheiligsten entblößen (oder gilt